

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme

Ziff. 1

Geltungsbereich, Regelungsumfang und Kollision

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV in der jeweils aktuellen Fassung. Sollte die AVBFernwärmeV ersetzt werden, so treten die neue Verordnung oder Verordnungen zum Zeitpunkt des in Kraft Tretens automatisch an die Stelle der AVBFernwärmeV.

(2) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV. Ergänzend gelten die Preisbedingungen und das Preisblatt (**Anlage 2**) und die übrigen Anlagen des Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrags. Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „**Vertrag**“ bezeichnet.

(3) Der Kunde versichert, Eigentümer des Grundstücks bzw. der Grundstücke zu sein. Soweit das Grundstück bzw. die Grundstücke im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen stehen, ist der Kunde auf Anforderung des Fernwärmeversorgungsunternehmens verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die schriftliche Zustimmungserklärung jedes Miteigentümers bzw. die Zustimmung durch einen wirksamen Beschluss der Eigentümerversammlung zum Abschluss dieses Vertrages vorzulegen. Andernfalls ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, durch schriftliche Erklärung an den Kunden von diesem Vertrag zurückzutreten.

(4) Frühere Fernwärmeanschluss- und Versorgungsverträge mit dem Kunden für das gleiche Versorgungsobjekt werden jeweils durch zeitlich spätere, schriftliche Fernwärmeanschluss- und Versorgungsverträge ersetzt.

Ziff. 2

Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

(1) Soweit Hausanschluss und Übergabestation nicht bereits bestehen, verpflichtet sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses (§ 10 AVBFernwärmeV) und der Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV) (im Folgenden kurz „Hausanschluss“) und zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV). Die §§ 8 – 17 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

(2) Der Kunde ist zur Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten verpflichtet. Soweit der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten nicht individuell vereinbart wurden, zahlt der Kunde einen Baukostenzuschuss und eine Hausanschlusskostenpauschale gemäß **Anlage 2**. Die §§ 9, 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Fernwärme zur Raumheizung und Warmwasserbereitung zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

Ziff. 3

Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen

(1) Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist die rechtzeitige Beauftragung der Anschlussherstellung und die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus der Anschlussherstellung und sonstigen Lieferverhältnissen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen legt anderenfalls einen neuen Lieferbeginn fest.

(2) Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenze sind die Hauseingangsventile (Absperrarmaturen) unmittelbar nach Gebäudeeintritt (**Anlage 3**, Bild 1)

Ziff. 4

Herstellung des Hausanschlusses

(1) Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Herstellung des für die Versorgung der Liegenschaft notwendigen Anschlusses an das Fernwärmennetz. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die notwendigen Baumaßnahmen auf dem Grundstück der zu versorgenden Liegenschaft vorzunehmen. Der Kunde wird das Fernwärmeversorgungsunternehmen frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen über Leitungen oder sonstige im Rahmen der Planung zu berücksichtigende Hindernisse informieren.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses (inklusive Durchführung durch die Außenhülle des Gebäudes der zu versorgenden Liegenschaft) hat durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen fachgerecht und unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

(3) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Grundstücksgrenze und endet an der vertraglich vereinbarten Eigentumsgrenze.

(4) Die Kundenanlage besteht aus der Übergabestation, der Hauszentrale und der Hausanlage (**Anlage 3**, Bild 1). Die Kundenanlage steht im Eigentum des Kunden.

(5) Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen). Die Übergabestation dient dazu, die Wärme vertragsgemäß z. B. hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom, an die Hauszentrale zu übergeben. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Fernwärmennetzbetriebs nutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Die für den Betrieb der Mess- und Regeleinrichtungen der Übergabestation notwendige elektrische Energie wird dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unentgeltlich für die Laufzeit dieses Vertrages vom Kunden beigestellt.

(6) Die Übergabestation steht in der Verantwortung des Kunden, sie steht in seinem Eigentum und ist von ihm zu errichten. Als Teil der Kundenanlage beginnt sie unmittelbar nach den Hauseingangsventilen (Absperrarmaturen) entsprechend der **Anlage 3**, Bild 1.

(7) Die Hauszentrale ist grundsätzlich für einen indirekten Anschluss zu konzipieren. Ein indirekter Anschluss liegt vor, wenn das Heizungswasser der Hausanlage durch Wärmetauscher vom Fernwärmennetz getrennt ist. Die Auslegungsdaten in der **Anlage 3** sind zu beachten.

(8) Die Kundenanlage ist zum Hausanschluss hin mit eigenen Absperrarmaturen und einem Schmutzfänger zu versehen.

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme

(9) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, außerhalb des Raums, in welchem die Übergabestation errichtet und betrieben wird, die für die WärmeverSORGung der Liegenschaft notwendigen Pumpen, sowie Regelungs- und Steuerungseinrichtungen zu überprüfen und bei Bedarf und einer entsprechenden Beauftragung durch den Kunden zu erneuern. Die außerhalb der Eigentumsgrenzen erneuerten Anlagenteile gehen mit ihrer Installation in den Besitz und das Eigentum des Kunden über.

(10) Die vom FernwärmeverSORGungsunternehmen in die Übergabestation eingebrachten Anlagenteile sowie die von ihm in das Gebäude eingebrachten Mess- und Regeleinrichtungen (**Anlage 3**, Bild 1) verbleiben – auch nach Einbau – in seinem Eigentum. Sie werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag mit dem Grundstück oder Gebäude des Anschlussnehmers verbunden (Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB). Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist verpflichtet, sie mit Ende der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag zu entfernen. § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(11) Der Umfang der Herstellungsarbeiten, Art und Beschaffenheit des Hausanschlusses ist vom Fernwärmeunternehmen nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Kunde ist verpflichtet, den vertragsgemäß hergestellten Hausanschluss abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Als abgenommen gilt der Hausanschluss auch, wenn das FernwärmeverSORGungsunternehmen dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Kunde ein Verbraucher (§ 13 BGB), so treten die Rechtsfolgen des Satzes 4 nur dann ein, wenn das FernwärmeverSORGungsunternehmen den Kunden zusammen mit der Aufrichterung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde den Hauanschluss in Betrieb genommen hat.

Ziff. 5 Anschlussnutzung

(1) Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Dritte den Hausanschluss nicht unberechtigt zum Bezug von Fernwärme nutzen.

(2) Der Kunde ist bei einer ihm bekannten, unberechtigten Nutzung des Hausanschlusses durch Dritte verpflichtet, dem FernwärmeverSORGungsunternehmen Auskunft über die Identität und Adresse von Nutzern der über den Hausanschluss versorgten Räume, Wohnungen oder Gebäude zu erteilen.

(3) Bei leerstehenden oder frei zugänglichen Räumen, Wohnungen oder Gebäuden gilt der Kunde als ausschließlicher Nutzer, es sei denn, er weist dem FernwärmeverSORGungsunternehmen den tatsächlichen Nutzer nach.

(4) Die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung oder Durchleitung von Wärme ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Ziff. 6 Umfang und Art der Fernwärmelieferung

(1) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen liefert dem Kunden ganzjährig Fernwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(2) Die zwischen dem Kunden und dem FernwärmeverSORGungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden, gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma, auf der Grundlage seines Wärmebedarfs nach den einschlägigen DIN-Normen in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung ermittelt. Der Kunde ist berechtigt, seinen Wärmebedarf bei Vertragsschluss nach Erfahrungswerten zu ermitteln. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Anschlussleistung. Es ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den vom Kunden ermittelten Wärmebedarf zu überprüfen.

(3) Mitteilungen über Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie zur Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Fernwärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Raumheizung, -Kühlung und Warmwasserbereitung zur Verfügung gestellt. § 22 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(5) Findet nach Vertragsschluss – ganz oder teilweise – ein Eigentumswechsel an dem Grundstück statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen. Dieser ist zu verpflichten, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des FernwärmeverSORGungsunternehmens. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist vor jedem Eigentümerwechsel zu unterrichten. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber gegenüber dem FernwärmeverSORGungsunternehmen den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat.

Ziff. 7 Entgelte

(1) Für die Lieferung und Bereitstellung der Fernwärme zahlt der Kunde dem FernwärmeverSORGungsunternehmen ein Entgelt.

(2) Die jeweils gültigen Entgeltbedingungen, Preise und Preisangepassungsrechte ergeben sich aus den Preisbedingungen und Preisblatt (**Anlage 2**).

(3) Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt. Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so kann sowohl der Kunde als auch das FernwärmeverSORGungsunternehmen eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

(4) Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Versorgungsverhältnisses erstellt das Fernwärmeunternehmen eine (Jahres-) Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Die Jahresabrechnung ist spätestens zum

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme

30.06 eines jeden Jahres dem Kunden zu übermitteln. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten, so ist das Fernwärmeverversorgungsunternehmen berechtigt, die Erstattung der Kosten der zusätzlichen Abrechnungen zu verlangen. §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

(5) Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Fernwärmeverversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Abschläge werden zu den in der Abschlagsmitteilung angegebenen Zeitpunkten fällig. Eine Abschlagsmitteilung in der Endabrechnung gilt als Zahlungsaufforderung im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungen seine Kundennummer anzugeben. Trifft der Kunde bei der Zahlung keine ausdrückliche Bestimmung, wird bei mehreren fälligen Forderungen aus diesem Vertrag zunächst die älteste Forderung, bei mehreren gleich alten die Forderung mit der geringsten Sicherheit, bei mehreren gleich sicheren auf jede Forderung verhältnismäßig getilgt. Eine spätere anderweitige Tilgungsbestimmung des Kunden ist ausgeschlossen. Die §§ 366 Abs. 1, 367 BGB bleiben im Übrigen unberührt.

Ziff. 8

Messung, Ablesung, Abrechnung und Abschläge

(1) Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch den vom Fernwärmeverversorgungsunternehmen installierte Wärmemengenzähler festgestellt. Der Wärmemengenzähler wird vom Fernwärmeverversorgungsunternehmen instand gehalten. Er muss den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Messeinrichtungen werden zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums abgelesen. Das Fernwärmeverversorgungsunternehmen ist bei Bedarf berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen. § 20 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(3) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeverversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen Nutzern bei zukünftigen Abschlüssen von Nutzungsvereinbarungen (z.B. Mietverträgen) aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeverversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(4) Die unberechtigte Verweigerung des Zutrittsrechts gilt als eine andere Zu widerhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(5) Der Kunde ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung des Wärmeverteilungssystems (Sekundärseite) jenseits der definierten Übergabepunkte Sorge zu tragen. Änderungen am Wärmeverteilungssystem sind vorab mit dem Fernwärmeverversorgungsunternehmen abzustimmen. Führen die Änderungen dazu, dass das

Fernwärmeverversorgungsunternehmen Veränderungen an der Übergabestation vornehmen muss, so erstattet der Kunde die damit verbundenen Kosten. Der Kunde bleibt mit Blick auf das Wärmeverteilungssystem als Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2e Trinkwasserverordnung der Verantwortliche für Untersuchungspflichten gemäß § 14 Trinkwasserverordnung. Soweit am Wärmeverteilungssystem Mängel bestehen, welche die Sicherheit gefährden oder zu erheblichen Störungen der Übergabestation führen oder führen können, so ist das Fernwärmeverversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern oder zu unterbrechen.

Ziff. 9 Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

(1) Der Kunde gestattet dem Fernwärmeverversorgungsunternehmen, das Versorgungsobjekt für die zum Zwecke der Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör unentgeltlich zu nutzen. § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(2) Der Kunde wird dem Fernwärmeverversorgungsunternehmen in einem geeigneten Raum in der versorgten Liegenschaft eine Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer durch Eigentumsmarken begrenzten Übergabestation für die Dauer dieses Vertrages unentgeltlich im Wege der Bestellung zur Nutzung überlassen. Der Raum bzw. die Fläche hat den Bestimmungen der Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes sowie sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeübergabestation sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 3) des Fernwärmeverversorgungsunternehmens zu genügen.

Ziff. 10 Haftung

(1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeverversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeverversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV. Für sonstige Schäden haften die Vertragspartner nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach Ziff. 2 (Kardinalpflichten) beruhen.

(2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Ziff. 2 (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(3) Leitet der Kunde die Fernwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme

Ziff. 11 Unterbrechung der Wärmeversorgung

(1) Das Fernwärmevergungunternehmen ist berechtigt, die Wärmeversorgung der Liegenschaft zu unterbrechen, soweit dies für die Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten notwendig ist.

(2) Soweit das Fernwärmevergungunternehmen für die vertragsgemäße Wärmeerzeugung und -belieferung des Kunden auf die Vorleistung von Lieferanten angewiesen ist, ist das Fernwärmevergungunternehmen berechtigt, die Wärmeversorgung der Liegenschaft zu unterbrechen, soweit es zu Unterbrechungen der Lieferungen der Vorlieferanten kommt.

(3) Das Fernwärmevergungunternehmen ist berechtigt, die Wärmeversorgung der Liegenschaft zu unterbrechen, soweit es durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht vom Fernwärmevergungunternehmen zu vertretene oder nicht durch das Fernwärmevergungunternehmen wirtschaftlich vertretbar zu beseitigende, Umstände daran gehindert ist.

(4) Das Fernwärmevergungunternehmen wird den Kunden unverzüglich über bevorstehende Unterbrechungen der Wärmeversorgung informieren. Soweit eine Unterbrechung der Wärmeversorgung zur Abwendung einer Gefahr oder Verhinderung eines Schadens ohne vorherige Ankündigung notwendig war, wird das Fernwärmevergungunternehmen den Kunden umgehend informieren.

Ziff. 12 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag hat ab beidseitiger Vertragsunterzeichnung eine befristete Laufzeit bis zum 31.12.2026. Das Fernwärmevergungunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden drei Monate vor Vertragsende (Ziff. 12 Abs. 1 S. 1) ein Folgeangebot zum Abschluss eines neuen Fernwärmevertrags- und Versorgungsvertrags zu unterbreiten. Ein Anspruch auf Fortsetzung des Versorgungsverhältnisses zu den gleichen Vertrags- und Preisbedingungen besteht nicht.

(2) Hat der Kunde bereits vor Vertragsunterzeichnung ohne einen schriftlichen Vertrag Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmevergungunternehmens entnommen (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), ist die erste Entnahme der Fernwärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.

(3) Das Fernwärmevergungunternehmen ist nach Beendigung dieses Vertrags verpflichtet, die in seinem Eigentum stehende Übergabestation auf eigene Kosten auszubauen. Für den Hausanschluss gemäß Ziff. 3 dieses Vertrages gilt § 8 AVBFernwärmeV.

(4) Der Kunde ist nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, die Wärmeversorgung der Liegenschaft eigenverantwortlich sicherzustellen.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV sowie §§ 313, 314 BGB bleibt unberührt. Die Verweigerung des Zutrittsrechts durch den Kunden stellt eine andere Zu widerhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV dar. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Ziff. 13 Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung

nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG); aufschiebende Bedingung

(1) Soweit der Kunde einen formal korrekten Antrag im Hinblick auf einen förderfähigen Gegenstand (nachfolgend „geförderte Maßnahmen“) nach dem Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) stellt, der im Zusammenhang mit der Anschluss herstellung oder Fernwärmelieferung steht, und dies im Rahmen des Vertragsschlusses angegeben hat, gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 - 5. Das Fernwärmevergungunternehmen haftet nicht für den Bestand des Förderprogramms BEG EM oder die antragsgemäße Bewilligung einer Förderung nach BEG EM.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, bei der Antragstellung die formellen Antragsvoraussetzungen der BEG EM und der hierzu ergangenen Merkblätter und sonstigen Hinweise einzuhalten. Er ist verpflichtet, den Antrag nach BEG EM innerhalb von einem Monat ab Vertragsschluss zu stellen. Das Fernwärmevergungunternehmen hat die Förderfähigkeit des Antragsgegenstandes nicht geprüft und wird diese auch nicht überprüfen. Dies obliegt allein dem antragstellenden Kunden.

(3) Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Verpflichtung zur Herstellung oder Lieferung der geförderten Maßnahmen erst und nur insoweit in Kraft, als der Antrag des Kunden auf Förderung nach BEG EM bewilligt und die Förderung mit einem Zuwendungsbescheid bzw. einer Finanzierungszusage gegenüber dem Kunden bewilligt wurde (aufschiebende Bedingung). Der Kunde teilt dem Fernwärmevergungunternehmen die Bewilligung oder Ablehnung des BEG-EM-Antrages innerhalb von zwei Wochen ab Zugang in Textform mit. Sofern eine Ablehnung der Förderung erfolgt, bietet das Fernwärmevergungunternehmen dem Kunden an, einen weiteren Vertrag durch eine gesonderte Willenserklärung auch ohne eine Förderung abzuschließen (Folgeangebot).

(4) Die Hausanschlusskosten einschließlich der Kosten für die Wärmeübergabestation ergeben sich aus dem Preisblatt (**Anlage 2**). Der Kunde erhält eine Rechnung, die den Anforderungen der BEG EM und hierzu ergangenen Merkblätter und sonstigen Hinweise entspricht.

(5) Das Fernwärmevergungunternehmen oder ein beauftragter Dritter übermittelt dem Kunden innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung der Maßnahmen einen Nachweis, der den Anforderungen der BEG-EM und hierzu ergangener Merkblätter und sonstiger Hinweise entspricht. Das Fernwärmevergungunternehmen teilt dem Kunden Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen unverzüglich unter Nennung der Verzögerungsgründe in Textform mit, um dem Kunden die Stellung eines Antrags auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums bzw. der Abruffrist zu ermöglichen.

Ziff. 14 Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

(1) Soweit das Fernwärmevergungunternehmen einen Antrag auf Förderung nach dem Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW) gestellt hat, der im Zusammenhang mit der Anschluss herstellung oder Fernwärmelieferung steht, steht dieser Vertrag bis zur positiven Verbescheidung des Förderantrags oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns unter der nachfolgenden aufschiebenden Bedingung.

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme

(2) Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Verpflichtung zur Herstellung oder Lieferung der geförderten Maßnahmen erst und nur insoweit in Kraft, als der Antrag des FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMENS bewilligt wurde (aufschiebende Bedingung). Sofern eine Ablehnung der Förderung erfolgt, bietet das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN dem Kunden nach eigenem Ermessen an, einen weiteren Vertrag durch eine gesonderte Willenserklärung auch ohne eine Förderung abzuschließen (Folgeangebot).

Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus auf Anfrage vom FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) (www.bfee-online.de).

Ziff. 15

Hinweise zum Datenschutz nach EU-Datenschutzgrundverordnung

(1) Im Folgenden informieren wir über die Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) im Zusammenhang mit dem Abschluss des Fernwärmemeanschluss- und Versorgungsvertrags.

(2) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bildet Art. 6 lit. b DSGVO. Die Verarbeitung ist für die Erfüllung des Fernwärmemeanschluss- und Versorgungsvertrags, dessen Vertragspartei sie sind, erforderlich.

(3) Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

(4) Verantwortlicher für die vorstehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Gemeindewerke Steinhagen GmbH, Westernkamp 12, 33803 Steinhagen.

(5) Sie haben das Recht, von uns jederzeit über die zu Ihnen bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten sowie über den Zweck der Speicherung Auskunft zu verlangen (Art. 15 DSGVO). Zudem haben Sie das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen.

(6) Ihre personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Verarbeitung entfällt.

Ziff. 18 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Besteht keine gesetzliche Regelung für die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung, so verpflichten sich die Vertragspartner, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, verkehrssübliche Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

(2) Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen das FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN und/oder dem Kunde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen zu ihrer Nachweisbarkeit schriftlich dokumentiert werden. Gleichermaßen gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. Für einseitige Gestaltungsrechte, insbesondere Leistungsbestimmungsrechte und Kündigungen, ist es abweichend von Satz 1 ausreichend, wenn das Gestaltungsrecht von einer Partei einseitig schriftlich dokumentiert wird und der anderen Partei zugeht. § 2, § 4 Abs. 2 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

(4) Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Steinhagen.

Ziff. 16 Informationen nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG informieren wir darüber, dass wir weder bereit noch verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Ziff. 17 Informationen nach Energiedienstleistungsgesetz

Aktuelle Informationen nach § 4 Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über